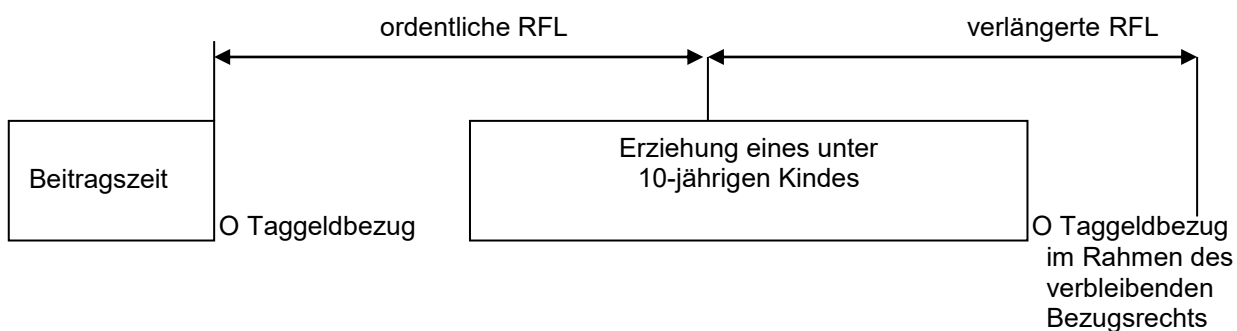


## Rahmenfristen im Falle von Erziehungszeiten

Art. 9b AVIG; Art. 3b AVIV

### Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug

- B68** Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug wird um 2 Jahre verlängert, wenn:
- die versicherte Person sich während der ordentlichen Rahmenfrist für den Leistungsbezug der Erziehung eines unter 10-jährigen Kindes gewidmet hat;
  - im Zeitpunkt der Wiederanmeldung zum Taggeldbezug das Kind noch nicht 10-jährig ist; und
  - im Zeitpunkt der Wiederanmeldung zum Taggeldbezug die Mindestbeitragszeit für die Eröffnung einer neuen Rahmenfrist für den Leistungsbezug nicht erfüllt ist.

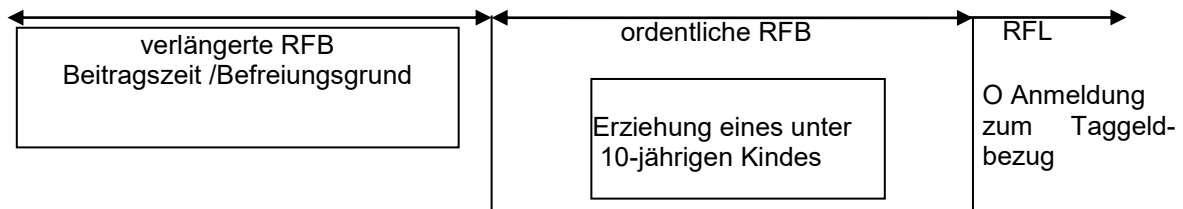


- B69** Mit der Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ist keine Erhöhung des Taggeldhöchstanspruchs verbunden.
- B70** Die verlängerte Rahmenfrist für den Leistungsbezug wird durch eine neue Rahmenfrist ersetzt, wenn die versicherte Person nach Ausschöpfung ihres Taggeldhöchstanspruchs die Voraussetzungen für die Eröffnung einer neuen Rahmenfrist erfüllt.

## Verlängerung der Rahmenfrist für die Beitragszeit

**B71** Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beträgt 4 Jahre, wenn:

- die versicherte Person sich während der Rahmenfrist für die Beitragszeit der Erziehung eines unter 10-jährigen Kindes gewidmet hat;
- im Zeitpunkt der Anmeldung zum Taggeldbezug das Kind noch nicht 10-jährig ist; und
- zu Beginn der Erziehungszeit keine Rahmenfrist für den Leistungsbezug lief.



**B72** Bei einer Verlängerung der Rahmenfrist für die Beitragszeit kann auch ein Befreiungsgrund einen Anspruch auf ALE begründen.

⇒ Rechtsprechung

BGE 8C\_973/2009 vom 3.3.2010 (Art. 9b Abs. 2 AVIG findet nach dem klaren gesetzlichen Wortlaut nur Anwendung, wenn zu Beginn der einem Kind unter 10 Jahren gewidmeten Erziehung keine Rahmenfrist für den Leistungsbezug lief)

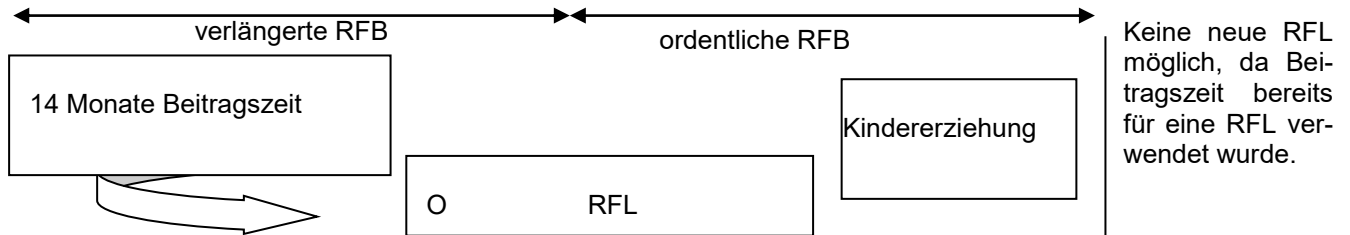
**B73** Kann in der ordentlichen Rahmenfrist für die Beitragszeit lediglich ein Befreiungsgrund geltend gemacht werden, ist unter Mitberücksichtigung der verlängerten Rahmenfrist für die Beitragszeit zu prüfen, ob die Mindestbeitragszeit erfüllt ist. Wenn nicht, kommt der Befreiungsgrund zum Tragen.

**B74** Die Rahmenfrist für die Beitragszeit ist auch dann zu verlängern, wenn in der ordentlichen Rahmenfrist die Mindestbeitragszeit zurückgelegt worden ist. Die Anwendung von Art. 37 Abs. 3 AVIV kann dazu führen, dass für die Ermittlung des versicherten Verdienstes Beitragsmonate in der verlängerten Rahmenfrist zu berücksichtigen sind, auch wenn in der ordentlichen Rahmenfrist die Mindestbeitragszeit erfüllt worden ist.

⇒ Beispiel

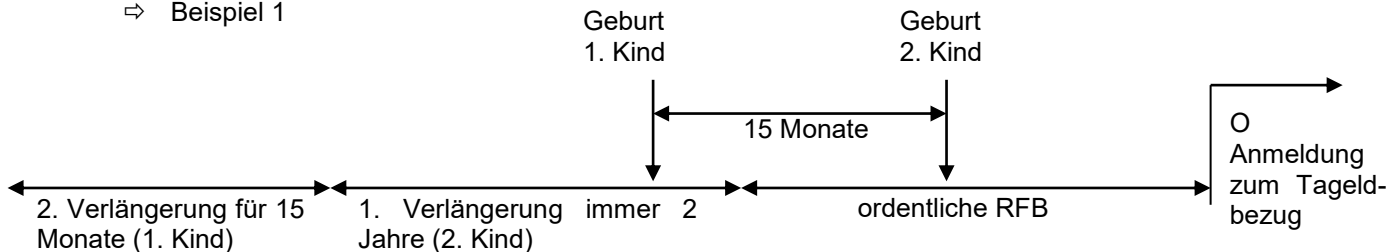
- Eine versicherte Person ist vor der Anmeldung zum Taggeldbezug während 2 Jahren einer Erwerbstätigkeit im Umfang von 50 % nachgegangen und hat dabei monatlich einen Lohn von CHF 3000 verdient. Gleichzeitig hat sie ihr unter 10-jähriges Kind erzogen. Vor diesen 2 Jahren hatte sie während 18 Monaten Vollzeit, zu einem Monatslohn von CHF 6000, gearbeitet.
- Die Rahmenfrist für die Beitragszeit wird um 2 Jahre verlängert. In Anwendung von Art. 37 Abs. 3 AVIV kann die 50 %-Stelle im Bemessungszeitraum unberücksichtigt bleiben und der versicherte Verdienst beläuft sich bei einem anrechenbaren Arbeitsausfall von 100 % auf CHF 6000.

**B75** Beitragszeiten, die bereits für die Eröffnung einer Rahmenfrist für den Leistungsbezug verwendet wurden, können nach einer Erziehungszeit kein zweites Mal berücksichtigt werden.



**B76** Bei jeder weiteren Niederkunft wird die 4-jährige Rahmenfrist für die Beitragszeit um den Zeitraum bis zur nächsten Niederkunft - jedoch höchstens um 2 Jahre - verlängert, wenn bei der Anmeldung zum Taggeldbezug das jüngste Kind noch nicht 10-jährig ist.

⇒ Beispiel 1



⇒ Beispiel 2

Bei 3 Kindern im Alter von 9, 13 und 17 Jahren wird die RFB um 6 Jahre verlängert, obwohl nur das jüngste Kind noch nicht 10-jährig ist.

### **Bestimmungen, die für die Verlängerung der Rahmenfrist für die Beitragszeit und für die Rahmenfrist für den Leistungsbezug gelten**

**B77** Als Erziehungszeiten berücksichtigt wird die Zeitdauer, während der die versicherte Person sich vom Arbeitsmarkt zurückgezogen hat, um Betreuungsaufgaben zu übernehmen. ↓

**B77a** Als Erziehungszeiten werden für die Verlängerung der Rahmenfristen für die Beitragszeit und für den Leistungsbezug diejenigen Zeiträume anerkannt, in denen die versicherte Person ihre Kinder betreut, sowie Kinder des Ehepartners oder der Ehepartnerin, des Partners oder der Partnerin in eingetragener Partnerschaft, Adoptivkinder und Kinder, die im Hinblick auf eine Adoption betreut werden.

Die Zeiträume, in denen Kinder von Konkubinatspartnern/-partnerinnen betreut werden, können hingegen nicht als Erziehungszeiten anerkannt werden. ↓

**B77b** Die Zeit, in der Mutterschaftsentschädigung ausgerichtet wird (Mutterschaftsurlaub), gilt nicht als Erziehungszeit und ermöglicht deshalb keine Verlängerung der Rahmenfristen. Nur Zeiträume, die über den Mutterschaftsurlaub hinausgehen, können als Erziehungszeiten angerechnet werden. ↓

→ B77 geändert im Januar 2020

→ B77a – B77b eingefügt im Januar 2020

- B78** Für dasselbe Kind kann nur einmal und nur von einem Elternteil eine Rahmenfristverlängerung beansprucht werden.
- B79** Um die Verlängerung der Rahmenfristen beanspruchen zu können, muss die Erziehungszeit mindestens einen Monat oder, falls sich die versicherte Person während des laufenden Monats anmeldet, 30 Tage gedauert haben. ↓
- B80** Für die Rahmenfristverlängerungen können auch Erziehungszeiten im Ausland berücksichtigt werden.
- ⇒ Rechtsprechung
- Keine Rahmenfristverlängerung für die Beitragszeit für eine Versicherte, die sich nur während des Mutterschaftsurlaubs vom Arbeitsmarkt zurückgezogen hat, da diese Zeit als Beitragszeit gilt (BGE 140 V 379, Erw. 3).
- Die Rahmenfristverlängerung für den Leistungsbezug im Falle von Erziehungszeiten gilt nur für Versicherte, die während einer laufenden Rahmenfrist für den Leistungsbezug aufgrund der Kindererziehung vorübergehend auf die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung verzichtet haben (BGE 139 V 482 Erw. 9). ↓